

Erlass zur Befristung externer Vertretungskräfte

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ vom 10. August 2016 (VV) werden folgende Regelungen befristet bis zum 31. Juli 2021 erlassen:

1. Geltungsbereich

Der Erlass gilt für die Beschäftigung externer Vertretungskräfte i. S. d. Ziffer 3.2 der VV. Sie gilt insbesondere auch für externe Vertretungskräfte, die derzeit im Schuldienst tätig sind. Die Rückwirkung ist auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt (§ 37 Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

2. Dauer und Grund der Beschäftigung

2.1 Externe Vertretungskräfte können abweichend von der Ziffer 1 Satz 1 der VV über die sechs Wochen hinaus befristet beschäftigt werden; längstens bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres 2020/2021 (18. Juni 2021). Die Beschäftigungszeit verlängert sich um die Zeiten des Urlaubsanspruchs, der während der Vertragslaufzeit erworben wurde.

2.2 Die Beschäftigung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die externen Vertretungskräfte Tätigkeiten übernehmen, die nicht originär dem Unterricht an der Schülerin oder dem Schüler dienen, um den Lehrkräften bei der Bewältigung der coronabedingten Erschwernisse zusätzliche Unterstützung leisten zu können.

2.3 Vor dem Einsatz wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Schulleitung, ein befristeter Arbeitsvertrag nach der Anlage geschlossen. Die Befristung richtet sich nach dem Sachgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

3. Berechnung des Urlaubsanspruchs

Der Urlaubsanspruch wird in Anwendung des § 26 und § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder berechnet. Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer geringeren Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Je vollem Monat der Beschäftigung wird entsprechend ein Zwölftel des jährlichen Gesamturlaubsanspruches erworben. Verbleibt bei der Berechnung des

Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

4. Abgeltung des Urlaubsanspruchs

Der Urlaub ist zum Ende des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des Einsatzes an der Schule anzutreten.

5. Mitbestimmungsverfahren

Sofern sich eine über Ziffer 2.1 hinausgehende Beschäftigung abzeichnet, ist das Mitbestimmungsverfahren für die allgemein bildenden Schulen beim jeweiligen Bezirkspersonal und für die beruflichen Schulen beim Lehrerhauptpersonalrat (§ 62 Absatz 1 i. V. m. § 68 Absatz 1 Nummer 3 Personalvertretungsgesetz M-V) sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung einzuleiten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

**Anlage
zu Ziffer 2.3**

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der Schule, Frau/Herrn

und

Frau/Herrn

Anschrift

geboren am

(im Folgenden „externe Vertretungskraft“)

wird aus Anlass der Übernahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung folgender befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Die externe Vertretungskraft

wird ab dem

längstens bis zum aus folgendem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet beschäftigt.

Die Beschäftigung erfolgt unter der Maßgabe, die Lehrkräfte bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auch bei Aufgaben Hilfe zu leisten, die nicht originär dem Unterricht an der Schülerin oder dem Schüler dienen.

§ 2

Die befristete Beschäftigung der externen Vertretungskraft erfolgt mit einem Beschäftigungsumfang von/..... Wochenstunden.

Die externe Vertretungskraft ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

§ 3

Sofern die externe Vertretungskraft für die Dauer ihrer Beschäftigung einen Urlaubsanspruch erwirbt, ist der Urlaub zum Ende des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des Einsatzes an der Schule anzutreten. Im Übrigen gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4

Der Abschluss des vorliegenden befristeten Arbeitsvertrages erfolgt auf Grundlage von § 62 Absatz 9 des Personalvertretungsgesetzes. Er ist daher auflösend bedingt durch die endgültige Versagung der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung im Rahmen des nachträglich durchzuführenden förmlichen Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 68 Absatz 1 Nummer in Verbindung mit § 62 des Personalvertretungsgesetzes. Wird durch die zuständige Personalvertretung im Rahmen des nachträglichen Mitbestimmungsverfahrens deren Zustimmung zur Einstellung erteilt, erfolgt die Weiterbeschäftigung bis zum Ende der Befristung gemäß § 1 dieses Vertrages.

Ort, Datum

Leiterin oder Leiter der Schule

externe Vertretungskraft